

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Dezember 2001 beschlossen:

Änderung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes 1975

Das NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975 (NÖ KUGG 1975), LGBl. 2040, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 wird folgender Abs. 3 (neu) eingefügt; der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4:

„(3) Ansprüche nach diesem Gesetz bestehen

1. für Kinder, die vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden,
2. für Kinder, die nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, mit den Abweichungen nach § 14, wenn dies vom Bediensteten beantragt wird,
3. nicht mehr für Kinder, die ab dem 1. Jänner 2002 geboren wurden. Für diese Kinder wird auf das Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, verwiesen.“

2. § 2 Abs. 1 Z. 2 lit. a lautet:

„a) mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebt und von ihr selbst betreut wird oder“

3. § 2 Abs. 3 lit. d lautet:

„d) nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt und die Betreuung des Kindes durch die Mutter beendet wird.“

4. Nach § 13 werden folgende §§ 14 und 15 samt Überschriften eingefügt:

„Abweichungen aufgrund eines Antrages der Bediensteten

§ 14

Für Ansprüche von Bediensteten (§ 1) für Kinder, die nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen, wenn die Bedienstete dies bis zum 31. März 2002 beantragt:

1. Die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Z. 1 entfällt.
2. Abweichend von § 2 Abs. 4 gilt, dass der Anspruchsverlust nicht eintritt, wenn das Einkommen gemäß § 8 KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, Art. 1, den Grenzbetrag von € 14.600,- nicht übersteigt.
3. Der Anspruch gemäß § 3 Abs. 1 lit. a beträgt € 14,53 täglich.
4. Der Anspruch gemäß § 3 Abs. 1 lit. b beträgt € 20,59 täglich.
5. Der Anspruch gemäß § 4 Abs. 2 besteht bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates des Kindes.
6. Der Anspruch gemäß § 4 Abs. 3 besteht höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.
7. Die Meldung gemäß § 6 ist beim Überschreiten des Grenzbetrages gemäß Z. 2 bis zum 31. März des Folgejahres vorzunehmen.
8. Der Anspruch gemäß § 8 Abs. 3 1. Satz besteht höchstens bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.
9. Der Anspruch gemäß § 8 Abs. 3 2. Satz besteht höchstens bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes.
10. Abweichend von § 8 Abs. 3 3. Satz gilt, dass der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld unter den Bedingungen dessen Z. 1 bis 3 über das vierte Lebensjahr des Kindes (im Falle des zweiten Satzes: über das fünfte Lebensjahr), höchstens bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes (im Falle des zweiten Satzes: bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes) gewährt wird.
11. Der Anspruch gemäß § 8 Abs 4 1. Satz besteht höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.
12. Abweichend von § 8 Abs. 7 gilt, dass der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld in den dort geregelten Fällen nicht für Zeiträume besteht, in denen das Entgelt monatlich 69,3% des Karenzurlaubsgeldes gemäß Z. 3 übersteigt.
13. Abweichend von § 11 Abs. 3 besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld unabhängig von der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes.

Ruhen des Anspruches

§ 15

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ruht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.